ZBB 2022, 254

BGB § 823 Abs. 2, § 830; StGB § 263 Abs. 1, § 27

Gesteigerte Erwiderungslast im Deliktsprozess nach rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung wegen Beihilfe zum Betrug im Zusammenhang mit Kapitalanlagemodell für Unwahrheit des Geständnisses im Strafverfahren

BGH, Urt. v. 26.08.2021 – III ZR 189/19 (OLG Köln), BB 2021, 2510 = DB 2021, 2414 = NJW 2022, 705 = WM 2021, 1937 = ZIP 2022, 751

Amtlicher Leitsatz:

Wird ein deliktischer Schadensersatzanspruch auf eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Beihilfe zum Betrug gestützt, trifft den Anspruchsgegner eine gesteigerte Erwiderungslast, in deren Rahmen er konkrete Umstände für die von ihm behauptete Unwahrheit seines im Strafverfahren abgelegten Geständnisses darlegen muss. Hat er insoweit substantiiert vorgetragen, obliegt dem Anspruchsteller der Beweis der Richtigkeit des Geständnisses.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG